

Satzung

vom über die teilweise Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Cronenfelder Straße zwischen der Hastener Straße und der Kreuzung Schulweg/Zillertaler Straße

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) und des § 132 Bau-gesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am folgende Satzung be-schlossen:

§ 1 Abweichung

(1) Die Herstellung der Erschließungsanlage Cronenfelder Straße zwischen der Hastener Straße und der Kreuzung Schulweg/Zillertaler Straße weicht von den Herstellungsmerkma-len des § 9 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wupper-tal vom 27. Dezember 1994 (EBS 1994) ab.

1. Die nachfolgend aufgeführten Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken wurden für die Herstellung der Erschließungsanlage in Anspruch genommen und befinden sich nicht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 EBS 1994 im Eigentum der Stadt:
 - a) eine 12 qm große Teilfläche aus dem Flurstück Gemarkung Cronenberg, Flur 45, Flurstück 117,
 - b) eine 24 qm große Teilfläche aus dem Flurstück Gemarkung Cronenberg, Flur 45, Flurstück 60,
 - c) eine 16 qm große Teilfläche aus dem Flurstück Gemarkung Cronenberg, Flur 45, Flurstück 61,
 - d) eine 8 qm große Teilfläche aus dem Flurstück Gemarkung Cronenberg, Flur 45, Flurstück 62,
 - e) das 65 qm große Flurstück Gemarkung Cronenberg, Flur 45, Flurstück 131,
 - f) eine 53 qm große Teilfläche aus dem Flurstück Gemarkung Cronenberg, Flur 45, Flurstück 64,
 - g) eine 49 qm große Teilfläche aus dem Flurstück Gemarkung Cronenberg, Flur 45, Flurstück 67.

2. In den nachfolgend aufgeführten Bereichen wurden die Gehwege ohne die nach § 9 Abs. 2 EBS 1994 erforderlichen Randeinfassungen hergestellt:
 - a) der südliche Gehweg auf einer Länge von 3,36 m vor dem Flurstück Gemarkung Cronenberg, Flur 45, Flurstück 62,
 - b) der südliche Gehweg auf einer Länge von 1,40 m vor dem Flurstück Gemarkung Cronenberg, Flur 45, Flurstück 67,
 - c) der südliche Gehweg auf einer Länge von 4,26 m vor dem Flurstück Gemarkung Cronenberg, Flur 45, Flurstück 69,

d) der nördliche Gehweg auf einer Länge von 4,31 m vor dem Flurstück Gemarkung Cronenberg, Flur 45, Flurstück 104.

(2) Vier Lagepläne, in denen die Abweichungen dargestellt sind, hängen an der Anzeigetafel des Ressorts Straßen und Verkehr, Große Flurstraße 10 (Rathaus-Erweiterung) in Wuppertal-Barmen, 5. Etage, neben Zimmer 540 in der Zeit vom 20. Juli 2004 bis zum 19. September 2004 während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, aus. Die Lagepläne sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 2 Endgültige Herstellung

Die Erschließungsanlage Cronenfelder Straße zwischen der Hastener Straße und der Kreuzung Schulweg/Zillertaler Straße gilt abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 9 EBS 1994 als endgültig hergestellt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.